



Die Wintersaison hat bereits begonnen, als dieser Artikel erscheint, und der begeisterte (Motor-)Bootsbesitzer wird (zumindest hoffe ich) ausreichende Vorkehrungen getroffen haben, um Schäden, etwa durch Frost, zu verhindern, besonders, wenn das Schiff nicht an Land gelagert wird.

Frits Hommersom ist seit 20 Jahren als Rechtsanwalt spezialisiert auf alle Themen rund um die Freizeitschifffahrt. Denn leider geht auch beim liebsten Hobby nicht immer alles reibungslos vonstatten. In seiner Kolumne bearbeitet er für Stegfunk.de heute das Thema Gutachten auf. Wichtig: Für den Inhalt ist Frits Hommersom verantwortlich. Meinungen und Auslegungen müssen nicht zwangsläufig den Ansichten von Stegfunk.de entsprechen. Diese Kolumne erstellt Frits Hommersom für Stegfunk.de kostenlos im Austausch für die Sichtbarkeit auf der Seite.

Wie selbständig, praktisch und technisch begabt der durchschnittliche Bootsbesitzer auch sein mag, das winterklar machen verlangt besondere Umsicht, weshalb diesem Thema in diesem Beitrag besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die folgenden Geschichten skizzieren eine Reihe von Fallstricken, auf die Sie stoßen können und die Sie nach der Lektüre dieses Artikels vermeiden können.

Herr De Wit besaß eine Luxuschaluppe, die er jedes Jahr selbst für den Winter präparierte. Er entlüftete die Schläuche, leerte die Kühlsysteme, alles war in bester Ordnung. Er war schockiert, als er im Frühjahr feststellte, dass der Motor einen Frostschaden erlitten hatte und dass die Reparatur mehr als sechstausend Euro kosten sollte. De Wit meldete den Schaden seiner Versicherung, die kühl reagierte: "Die Wintervorbereitung muss von einer anerkannten Firma durchgeführt werden, in Ermangelung dessen ist eine Frostschadensdeckung ausgeschlossen". De Wit konnte sich noch so ärgern, gezahlt wurde nicht.

Herr De Hond hatte seine Versicherungsbedingungen sorgfältig gelesen. Als er sein Schiff am Ende der Segelsaison einer Werft für einige Wartungsarbeiten übergab, stimmte er mündlich zu, dass die Werft das Schiff auch wintertauglich machen würde. Im Frühling gab der Motor seiner Yacht nur ein paar Töne ab, erbrach etwas schwarzen Rauch und gab dann den Geist auf. Ein Schaden von vielen tausend Euro. "Keine Panik", dachte De Hond, "schließlich habe ich das Boot von einem Profi winterfest machen lassen". Der Versicherer verlangte daraufhin einen Nachweis dafür, woraufhin De Hond seine Rechnung hervorkramte. Es stellte sich heraus, dass die konkrete Stelle nicht darauf angegeben war. Auf Nachfrage bestritt die Werft kategorisch (wie überraschend), dass man sich darauf geeinigt habe, dass die Überwinterung Teil der Vereinbarung sei. De Bok konnte daher nicht nachweisen, dass ein Profi sein Boot winterfest gemacht hatte und konnte daher eine Entschädigung pfeifen.

Schließlich die Geschichte von Herrn Van Lochem. Er hatte für den Winter alles richtig gemacht: Eine professionelle Firma hatte sich um die Überwinterung gekümmert, und er hatte eine ordentliche Rechnung, auf der alles klar beschrieben war. Er ließ sein Schiff, eine schöne halboffene Vlet, im Winter draußen liegen. Das Schiff war mit einer Persenning ausgerüstet. Auch hier ging Van Lochem im Frühling gut gelaunt in den Jachthafen und stellte fest, dass das Schiff halb voll mit Wasser stand, mit katastrophalen Folgen für einen Teil des Hausrats und den Motor. Eine Rekonstruktion zeigte, dass viel Schnee gefallen war und dass die Plane unter dem Druck der vielen Zentimeter Schnee zusammengebrochen war. Nach dem Frost hatte sich der Schnee in Wasser verwandelt und sein verheerendes Werk getan. Der Anspruch an den Versicherer wurde unterkühlt repliziert, mit der Begründung, er sei wegen "unzureichender Versorgung" abgelehnt worden. Nach Angaben des Versicherers hatte Van Lochem das Schiff zwar professionell und korrekt winterfest machen lassen, aber er hatte auch die Sorgfaltspflicht, das Schiff in der Zwischenzeit zu inspizieren, sicherlich unter Berücksichtigung der extremen Wetterbedingungen. Selbst der Autor konnte in diesem Fall keinen besseren Ausgang für den Mandanten erreichen. Obwohl der Versicherer am Ende immer noch eine teilweise Kulanz-Zahlung leistete, blieb der größte Teil des Schadens auf Rechnung von Herrn Van Lochem.

In einem in diesem Jahr ergangenen Urteil versuchte ein Versicherter, seine Frostschäden von seinem Versicherer gerichtlich einzutreiben, wobei er argumentierte, dass die Vertragsbedingung des Ausschlusses von Schäden durch Einfrieren zu weit gefasst gewesen wäre, aber das Gericht entschied, dass die Bestimmung klar formuliert sei und dass es einem Versicherer grundsätzlich freistehe, die Einschränkung des Deckungsumfangs zu bestimmen.

Der Versicherte warf dem Versicherer auch vor, ihn nicht über die Risiken von Frostschäden oder zumindest über die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, informiert zu haben, aber das Gericht entschied, dass ein Versicherer eine solche Sorgfaltspflicht nach dem Versicherungsvertrag nicht hat.

Das Gericht befand: Es liegt in der Verantwortung des Eigners, zu prüfen, was dafür notwendig ist. Wenn er nicht über ausreichende Fachkenntnisse in der Angelegenheit verfügt, ist er verpflichtet, dabei Hilfe zu suchen oder Informationen darüber einzuholen.

In diesem Zusammenhang vertrat das Gericht auch die Auffassung, dass ein Versicherter im Allgemeinen verpflichtet ist, seinen Schaden so weit wie möglich zu begrenzen.

Was lernen wir aus diesen Vorfällen?

(Fast) alle Versicherer in den Niederlanden haben eine "Entlastungsklausel" für Frostschäden. Als Versicherter müssen Sie in jedem Einzelfall nachweisen können, dass Sie ausreichende Vorkehrungen getroffen haben, so dass der Schaden nicht Ihnen angelastet werden kann. Wenn Sie die Wintervorbereitung nicht von einem professionellen Unternehmen haben durchführen lassen, ist der Nachweis, dass Sie ausreichende Vorkehrungen getroffen haben, eigentlich unmöglich.

Egal, wie gut, handwerklich begabt und vorsichtig Sie sind, lassen Sie es einen Profi machen! Stellen Sie sicher, dass Sie auch eine Rechnung haben, aus der diese Arbeit hervorgeht. Dies hilft Ihnen nicht nur bei der Geltendmachung Ihres Anspruchs, sondern hält Ihnen auch den Weg frei, das betreffende Unternehmen haftbar zu machen.

Und schließlich: Glauben Sie nicht, dass Sie sich zurücklehnen können, wenn Sie das Schiff winterfest gemacht haben. Wie auf dem Wasser besteht auch im Winter die Sorgfaltspflicht, Ihr Schiff regelmäßig zu überprüfen (oder überprüfen zu lassen) und es vor Schäden zu schützen.

Wenn es aufgrund von (Corona-)Umständen schwierig oder beschwerlich ist, Ihr Schiff persönlich zu besuchen, kann aus der Not eine Tugend gemacht werden, indem die Arbeiten und die erforderliche Inspektion von einer Firma im Hafen durchgeführt werden.

Spezialisiert auf Rechtsfragen rund um den Wassersport:

Frits Hommersom

Sie erreichen Frits Hommersom, der fließend Deutsch spricht, unter www.hommersomadvocatuur.nl

www.stegfunk.de